

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit⁽¹⁾ (im Folgenden „die Grundverordnung“) und insbesondere deren Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist notwendig, durch geeignete Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission neue Anforderungen und administrative Verfahren für die Ausstellung von Fluggenehmigungen in der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben⁽³⁾ anzunehmen.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur veröffentlichten Stellungnahme⁽⁴⁾ in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung.

¹ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2003 der Kommission vom 24. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 5).

² ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 707/2006 der Kommission vom 8. Mai 2006 (ABl. L 122 vom 9.5.2006, S. 17).

³ ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 706/2006 vom 8. Mai 2006 (ABl. L 122 vom 9.5.2006, S. 16).

⁴ Stellungnahme 02-2007.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme⁵ des Europäischen Ausschusses für Flugsicherheit gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Grundverordnung überein.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission erhält folgende Fassung:

(3) In Abweichung von Absatz 1 wird die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen mit Fluggenehmigung unbeschadet der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf der Grundlage besonderer Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß der im Einklang mit dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (Teil 21) ausgestellten Fluggenehmigung sichergestellt.

Artikel 2

Anhang I (Teil M) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz in Abschnitt M.A.707 Unterabsatz a erhält folgende Fassung

Um für die Prüfungen der Lufttüchtigkeit oder die Ausstellung von Fluggenehmigungen anerkannt zu sein, muss ein Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit geeignetes Personal für die Prüfung der Lufttüchtigkeit haben, um Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit oder Empfehlungen gemäß M.A. Unterabschnitt I erteilen oder eine Fluggenehmigung gemäß Teil 21A.711 Unterabsatz d) ausstellen zu können.

2. Abschnitt M.A.711 Unterabsatz b erhält folgende Fassung:

- b) Ein zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zugelassenes Unternehmen darf zusätzlich anerkannt werden für:
 1. die Ausstellung von Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit oder
 2. die Erteilung von Empfehlungen für die Prüfung der Lufttüchtigkeit an einen Mitgliedstaat, in dem eine Registrierung eines Luftfahrzeugs erfolgte, oder
 3. die Ausstellung einer Fluggenehmigung gemäß Teil 21A.711 Unterabsatz d), einschließlich Genehmigung der Flugbedingungen in Einklang mit Teil 21A.710 Unterabsatz a) Ziffer 3, im Rahmen von mit dessen zuständiger Instandhaltungsbehörde vereinbarten Verfahren und wenn das Unternehmen zur

⁵ [Noch zu veröffentlichen].

Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit selbst mit deren Genehmigung die Konfiguration des Luftfahrzeugs kontrolliert und die Übereinstimmung mit den für den Flug genehmigten Konstruktionsbedingungen bescheinigt.

3. Anlage VI, EASA-Formular-14, wird wie folgt geändert:

Es wird eine neue Spalte „Ausstellung von Fluggenehmigungen zugelassen“ in die Tabelle auf Seite 1, rechts neben der Spalte „Prüfung der Lufttüchtigkeit zugelassen“ eingefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. März 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen der Kommission

Mitglied der Kommission